



Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2024¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vom 30. September 2022² wird wie folgt geändert:

Titel

Betrifft nur den französischen und italienischen Text

Ersatz von Ausdrücken

Betrifft nur den französischen und italienischen Text

¹ BBl 2024 ...

² SR 734.91

Art. 2 Abs. 2 und 3

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 13 Abs. 1 und 2

¹ Die Möglichkeit zum Bezug von Darlehen endet spätestens am 31. Juli 2031.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 16 Abs. 3

³ Die Verteilung der Verluste und der Risikozuschläge auf die einzelnen Kantone richtet sich nach deren Anteil zu 2/3 nach dem Bruttoinlandprodukt des Jahres 2024 und zu 1/3 nach der Wohnbevölkerung.

Art. 18 Abs. 2 Bst. a und 5 zweiter Satz

² Die Bereitstellungspauschale setzt sich zusammen aus:

- a. einem Betrag, welcher der Rendite einer fünfjährigen Bundesanleihe in der Höhe des Verpflichtungskredits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom entspricht, aber mindestens 0,635 Prozent des Verpflichtungskredits entsprechen muss; und

⁵ ... Der Anteil der einzelnen Unternehmen berechnet sich nach ihrem Anteil an der gesamten in der Schweiz installierten Kraftwerksleistung aller systemkritischen Unternehmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...; massgebend ist die installierte Kraftwerksleistung, über die ein systemkritisches Unternehmen selbst, über direkt oder indirekt mit ihr verbundene Konzerngesellschaften oder anderweitig verfügt.

Art. 19 Abs. 1 und 5

¹ Die systemkritischen Unternehmen und mit ihnen direkt und indirekt verbundene Konzerngesellschaften, deren Revisionsstellen sowie die für ihre Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen oder beigezogenen Verwaltungseinheiten des Bundes, insbesondere der ElCom und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), sowie den für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogenen Dritten sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

⁵ *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

Art. 20 Datenbearbeitung

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen oder beigezogenen Verwaltungseinheiten des Bundes, insbesondere die ElCom und die EFK, sowie für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogene Dritte dürfen Personendaten und Daten juristischer Per-

sonen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten nach Artikel 57r Absatz 2 RVOG, bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, namentlich für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen oder der Sicherheiten, für die Prüfung der Systemkritikalität von Unternehmen oder für die Marktbeobachtung.

² Allfällige von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig eingereichte Informationen dürfen ebenfalls bearbeitet werden, soweit dies der Überprüfung des Liquiditätsgrades und der Überwachung der Versorgungssicherheit dient.

³ Das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis können in Bezug auf die Bearbeitung der in Absatz 1 genannten Daten und anderen Informationen nicht geltend gemacht werden.

⁴ aufgehoben.

Art. 20a Datenbekanntgabe

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen oder beigezogenen Verwaltungseinheiten des Bundes, insbesondere die Elcom und die EFK, sowie für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogene Dritte dürfen die folgenden Daten von natürlichen oder juristischen Personen untereinander bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, namentlich für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen oder der Sicherheiten, für die Prüfung der Systemkritikalität von Unternehmen oder für die Marktbeobachtung:

- a. Stammdaten über natürlichen Personen, zu deren Identifikation;
- b. Daten, die Teil von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen sind;
- c. Geschäftsdaten, die zur Ermittlung der Erfüllung der Vorgaben nach Artikel 2 und 3 erforderlich sind.

Art. 20b Information der Öffentlichkeit

¹ Das UVEK veröffentlicht regelmässig allgemeine Informationen zu den Darlehen. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen.

² Der Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁶ zu den von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten nach den Artikeln 19 und 20 ist ausgeschlossen.

Art. 21 Abs. 1

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 28 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2031 verlängert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am 1. Januar 2027 in Kraft.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.